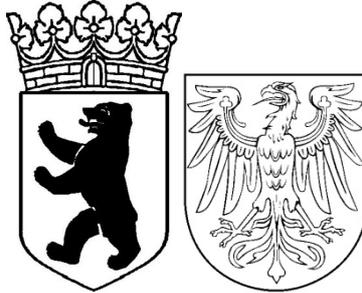


Beglaubigte Abschrift



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 10 N 18/23

VG 11 K 228/23.A Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Antragsgegners,

bevollmächtigt:

Kraft & Rapp Rechtsanwältinnen,

Pannierstraße 8, 12047 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat Prozessführung,

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Antragstellerin,

hat der 10. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

[REDACTED], den Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] und den Richter am Ver-

waltungsgericht [REDACTED] am 17. Mai 2023 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 20. Februar 2023 wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt die Beklagte.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die Berufung ist nicht wegen der allein geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zuzulassen. Die Beklagte hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG entsprechend dargetan.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinn des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Für die Darlegung dieser Voraussetzungen bedarf es neben der Formulierung einer Rechts- oder Tatsachenfrage, dass der Zulassungsantrag konkret auf die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Rechts- oder Tatsachenfrage sowie ihre über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und deren Entscheidungserheblichkeit eingeht (std. Rspr. des Senats, vgl. zuletzt etwa Beschluss vom 17. April 2023 - OVG 10 N 10/23 -, EA S. 2).

Die Beklagte hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

„Ist derzeit davon auszugehen, dass das litauische Asyl- und Aufnahmesystem an gravierenden Mängeln leidet, die geeignet sind, den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zu entkräften, so dass die Beklagte – das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – verpflichtet wäre, ein

Asylverfahren in eigener Zuständigkeit gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO durchzuführen?

insbesondere

ob Art. 140 Abs. 1 und Abs. 2 des Litauischen Ausländergesetzes (Lit-AusIG) dazu führt, dass zu befürchten ist, dass der Asylantrag eines im Rahmen des Dublin-Verfahrens zurücküberstellten Antragstellers in Litauen durch die dortigen Behörden ohne Prüfung als unzulässig abgewiesen bzw. gar nicht erst entgegengenommen wird?“.

Diese Fragen sind auf der Grundlage des Berufungszulassungsvorbringens weder klärungsbedürftig noch entscheidungserheblich. Denn der Zulassungsantrag legt nicht in der gebotenen Weise dar, dass die aufgeworfenen Fragen anders als durch das Verwaltungsgericht zu würdigen sein könnten. Hierfür genügt es nicht, lediglich darauf hinzuweisen, dass andere Verwaltungsgerichte, die zudem nicht in die Zuständigkeit des angerufenen Oberverwaltungsgerichts fallen, im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragen zu einem anderen Ergebnis als das Verwaltungsgericht Potsdam gekommen sind. Dass andere Verwaltungsgerichte zu der Frage, ob das litauische Asyl- und Aufnahmesystem an gravierenden Mängeln leidet, die geeignet sind, den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zu entkräften, anderer Ansicht als das Verwaltungsgericht Potsdam sind, hat dieses in dem angefochtenen Gerichtsbescheid bereits selbst aufgezeigt (EA S. 5 oben). Aus welchen Gründen den anderslautenden Entscheidungen der in dem Zulassungsantrag genannten Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Münster, Regensburg und Chemnitz der Vorzug gegenüber der angegriffenen Würdigung des Verwaltungsgerichts zu geben sein sollte, legt die Beklagte mit dem Zulassungsvorbringen nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG entsprechend dar.

Im Einzelnen hat das Verwaltungsgericht darauf abgestellt, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 30. Juni 2022 – C 72/22 – in einem Eilvorabentscheidungsersuchen des Obersten Verwaltungsgerichts von Litauen die Unvereinbarkeit der Notstandsregelungen des litauischen Ausländergesetzes mit europäischem Recht festgestellt habe, der litauische Gesetzgeber die europarechtswidrigen Regelungen des litauischen Ausländergesetzes jedoch nicht aufgehoben habe. Die

Beklagte sei wiederholt in weiter anhängigen Parallelverfahren ohne Erfolg aufgefordert worden, u.a. zu der tatsächlichen Aufnahmebereitschaft Litauens und der Bereitschaft Litauens, die vom EuGH beanstandeten Verfahrensvorschriften nicht anzuwenden, näher vorzutragen. Nach alledem müsse bis zu einer Änderung des Art. 140 des LitAuslG davon ausgegangen werden, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens bezüglich Litauens widerlegt sei. Soweit die Beklagte in der Begründung ihres Rechtsmittels in den Parallelentscheidungen ausführe, dass Dublin-Rückkehrer legal nach Litauen einreisen würden, stehe für das Gericht nicht fest, dass die Behörden in Litauen bei der Anwendung des Art. 140 LitAuslG nicht auf die erstmalige illegale Einreise des Klägers nach Litauen aus Belarus Bezug nehmen würden.

Der von dem Verwaltungsgericht geforderte Vortrag dazu, aufgrund welcher konkreten Umstände oder Erkenntnisse davon auszugehen sein soll, dass die vom EuGH beanstandeten Verfahrensvorschriften im Falle des Klägers – bzw., wie von der Beklagten substanzlos behauptet, im Falle von „Überstellungen im Rahmen von Dublin-Verfahren“ – nicht angewendet werden sollten, und der Veranlassung geben könnte, die als grundsätzlich aufgeworfenen Fragen anders zu würdigen als das Verwaltungsgericht, wird auch mit dem Zulassungsantrag nicht geliefert. Der Hinweis auf die lediglich anderslautenden Ansichten anderer Verwaltungsgerichte (beispielhaft etwa der Hinweis auf den Beschluss des VG Münster vom 12. September 2022 auf S. 4 des Zulassungsantrags, wonach der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens es „gebietet, davon auszugehen“, dass die litauischen Behörden aufgrund der Rechtsprechung des EuGH die Regelungen nicht mehr anwendeten), kann den geforderten substantiierten (Tatsachen-)Vortrag nicht ersetzen. Die Beklagte legt denn auch weder dar, dass die genannten Verwaltungsgerichte über abweichende, neuere oder bessere Erkenntnisse zu den aufgeworfenen Fragen verfügt hätten, noch legt sie dar, aus welchem Grund die dem Verwaltungsgericht vorliegenden Erkenntnisse mit Blick auf die von ihr genannten Entscheidungen in dem von ihr bevorzugten Sinne hätten gewürdigt werden müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG, § 152 Abs. 1 VwGO).

